

versicherung

Beiträge	Leistungen	Streitverfahren	
<p>(Staatszuschuß) Je nach Statut verschieden, meist nur Kranken- u. Sterbegeld, nicht Arzt und Anstaltspflege</p> <p>7,5 Mill. Mark (pro Versich. 7,5 M)</p> <p>Arbeiterinnen zwischen 15 und 20 Jahren 0,40 M, zwischen 20 und 50 Jahren 0,80 M jährlich</p> <p>Arbeitgeber ebenso</p> <p>Staatszuschuß 8 M für jede unterstützte Wöchnerin</p>	<p>4 Mill. Mark (pro Mitglied 4 M)</p> <p>32 M für jede unterstützte Wöchnerin</p>	<p>—</p>	<p>4. Italien</p>
<p>wie zu 4</p> <p>41 Mill. Mark (pro wirkf. Mitglied 9,45 M)</p> <p>wie zu 1</p>	<p>wie zu 4</p> <p>(auch Alters- und Invalidenfürsorge für die meisten Mitglieder; 227 000 Unterstützte — 16,2 Mill. Mark Ausgabe)</p> <p>24 Mill. Mark für 578 000 Kranke, pro Kranken rund 40 M</p> <p>wie zu 4</p>	<p>—</p>	<p>5. Frankreich</p>
<p>wie zu 4</p> <p>4,3 Mill. Mark (pro Mitglied 8 M)</p>	<p>wie zu 4 (meist auch Arzt und Heilmittel) (wegen Invalidenfürsorge s. c. 6)</p> <p>3,6 Mill. Mark, pro Erkrankten 46 M, pro Krankentag 1,30 M</p>	<p>Schiedsgericht, sonst Amtsgericht</p>	<p>6. Belgien</p>
<p>(Staatszuschuß)</p> <p>Arbeiter männlich 33 Pf. weiblich 25 » Arbeitgeb. 25 » Staat 17 »</p> <p>(Bei niedrigeren Löhnen erhöhte Beiträge der Arbeitgeber und des Staates)</p> <p>Beiträge der Versicherten Staat 2/10 des Betrags zu versichernde Personen.</p>	<p>a) Freie Arztbehandlung und Arznei</p> <p>b) Krankengeld (nach 26 Beitragswochen wöchentlich vom 4. Tage ab 10,20 M für Männer, 7,65 M für Frauen) bis zu 26 Wochen, später Invalidenrente. Ermäßigte Sätze für Unverheiratete und Kinderlose im Alter von 16 bis 21 Jahren</p> <p>c) Invalidenrente (nach 104 Beitragswochen wöchentlich 5,10 M) bei Arbeitsunfähigkeit bis zur Wiederherstellung oder zum 70. Lebensjahre</p> <p>d) Mutterschaftsunterstützung (nach 26, bei freiwilliger Versicherung 52 Beitragswochen, 30,50 M) für versicherte Mütter und nichtversicherte Ehefrauen versicherter Männer</p> <p>e) Freie Heilstättenbehandlung (bei Tuberkulose oder andern bestimmten Krankheiten) und sonstige Anstaltspflege nebst Angehörigenunterstützung</p> <p>Erweiterung dieser Regelleistungen zulässig</p> <p>Kein Krankengeld bei selbstverschuldeter Krankheit; Beschränkung der Leistungen bei Personen, die mit den Beiträgen im Rückstand sind</p> <p>Das Gesetz ist am 15. 7. 12 in Kraft getreten</p>	<p>versicherungs-Kommission, Amtsgericht, Obergericht</p>	<p>7. Großbritannien</p>
<p>(Staatszuschuß)</p> <p>Arbeiter 9/10 der Prämien</p> <p>Arbeitgeber 1/10 (in 1/10 des Lohnes)</p> <p>Gemeinde 1/10</p> <p>Staat 2/10</p> <p>Durchschnittsprämie pro Mitglied 23,07 M</p>	<p>a) Freie Arzthilfe und Krankengeld (60% des Durchschnittslohns) oder freie Anstaltspflege für 26 Wochen</p> <p>b) Gleiches für Wöchnerinnen (6 Wochen)</p> <p>c) Freie Arzthilfe für Gatten und Kinder unter 15 Jahren</p> <p>d) Sterbegeld = 25 fachem Tagelohn (bis 56 M)</p> <p>11,20 M pro Mitglied für das erste Betriebsjahr</p>	<p>wie zu 1 (Auschuß und Reichsversicherungsanstalt)</p>	<p>8. Norwegen</p>